

38. 1. Hat die urteilende Strafkammer, wenn sie findet, daß eine nicht angeklagte Anstiftung statt der angeklagten Thäterschaft vorliegt, sich der Aburteilung der Anstiftung zu unterziehen, auch wenn ein dahin gehender Antrag von der Staatsanwaltschaft nicht gestellt ist?

St.P.D. §§. 153. 263.

2. Ist der Angeklagte Anstifter oder ist er Thäter einer aus §. 268 St.G.B.'s strafbaren Urkundenfälschung, wenn in der Person desjenigen, welcher in seinem Auftrage gefälscht und die gefälschte Urkunde zum Zwecke der Täuschung gebraucht hat, ein nur dem §. 267 St.G.B.'s entsprechender, in der des Angeklagten aber ein dem §. 268 St.G.B.'s entsprechender Dolus vorliegt?

3. Verhältnis von Urkundenfälschung und Betrug, wenn die zum Thatbestande des Betruges erforderliche Vermögensbeschädigung durch Ausstellung und Gebrauch der gefälschten Urkunde bewirkt wurde. Einfluß der Revision der Staatsanwaltschaft gegen das von der Urkundenfälschung freisprechende Urteil auf die von dem Angeklagten nicht angefochtene Verurteilung wegen Betruges in diesem Falle.

III. Straffenat. Urth. v. 8. Dezember 1880 g. Th. St. u. H. St.
Rep. 3017/80.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Heiligenstadt.

Aus den Gründen:

„Nach der Anklage hatte der Angeeschuldigte Th. St. eine Strecke der im Jahre 1879 im Bau begriffenen Berlin-Coblenzer Eisenbahn übernommen. Der Angeeschuldigte H. St. wurde von ihm als Schachtmeister beschäftigt.

Die Auszahlung der für die Arbeiten auszahlenden Löhne erfolgte auf Grund von Rechnungen, welche von einem Bauführer aufzustellen waren. Als Grundlage für diese Rechnungen dienten dem Bauführer für die Regel die von H. St. aufgestellten Lohnlisten des Th. St. Die Angeeschuldigten haben nun nach der Anklage in die Lohnlisten Namen von Arbeitern aufgenommen, welche entweder überhaupt nicht oder doch nicht zu den betreffenden Zeiten bei der Bahn beschäftigt waren. Zur Hebung der für die falsch aufgeführten Beträge angewiesenen Gelder seien dann andere Arbeiter vorgeschickt, welche mit dem Namen der fälschlich aufgeführten Arbeiter quittierten, die ausgeworfenen Beträge in Empfang zu nehmen und gegen eine kleine Vergütung an die Angeeschuldigten abzuliefern hatten.

Die Anklage ist dahin erhoben, daß die Angeeschuldigten im Inlande im Herbst 1879 durch mindestens acht selbstständige Handlungen gemeinschaftlich:

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des preussischen Staates dadurch beschädigt haben, daß sie durch Aufstellung zum Teil falscher Lohnlisten, also durch Vorpiegelung falscher Thatfachen, einen Irrtum erregten,

2. in rechtswidriger Absicht Privaturkunden, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, nämlich Namensschriften als Quittungen über zu erhebende Tagelöhne, fälschlich angefertigt und von denselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht zu haben, nämlich dadurch, daß sie bei den von der Eisenbahnverwaltung an die Eisenbahnarbeiter erfolgenden Lohnzahlungen nicht empfangsberechtigte Arbeiter veranlaßten, fälschlich mit Namen, welche in den Lohnlisten standen, zu quittieren und gegen solche Quittung Geld

in Empfang zu nehmen, und zwar in der Absicht sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Dabei werden angezogen die §§. 263. 267. 268 Nr. 1. 74 St.G.B.'s. Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens entsprach der Anklage.

Das am 8. Oktober 1880 ergangene Urteil der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Heiligenstadt stellte aber thätzlich fest, daß die Angeklagten im Herbst 1879 im Inlande durch zwei selbständige Handlungen gemeinschaftlich:

1. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des preussischen Staates dadurch beschädigt haben, daß sie durch Aufstellung zum Teil falscher Lohnlisten, also durch Vorspiegelung falscher Thatfachen, einen Irrtum erregten,

2. in rechtswidriger Absicht und um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen bei den von der Königlichen Eisenbahnbaubverwaltung an die Eisenbahnarbeiter erfolgenden Lohnauszahlungen den nicht empfangsberechtigten Arbeiter S. veranlaßten, fälschlich mit Namen, welche in den Lohnlisten standen, zu quittieren und gegen solche Quittung Geld in Empfang zu nehmen.

Das Urteil findet nun in dem Thatbestand 1 alle wesentlichen Merkmale des Betruges, aber in dem Thatbestand 2 nicht die Merkmale der Urkundenfälschung; denn die Angeklagten hätten weder selbst die Urkundenfälschung in eigener Person vorgenommen, noch den S., welcher sich seiner Schuld völlig bewußt gewesen sei, als ein willenloses Werkzeug benutzt. Als Anstifter zu einer Urkundenfälschung könnten sie aber nicht bestraft werden, weil die Anklage auf Anstiftung nicht gerichtet und der Thatbestand der Hauptthat nicht festgestellt sei.

Hiernach ist in dem Tenor des Urteils ausgesprochen, daß die Angeklagten der Urkundenfälschung nicht schuldig, dagegen des Betruges in zwei Fällen schuldig seien, und es ist demgemäß gegen die Angeklagten eine Strafe aus §. 263 St.G.B.'s ausgesprochen worden.

Mit Recht macht die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision geltend, daß die Anklage nicht erschöpft sei. . . .

Das Urteil verletzt aber auch den §. 263 St.P.O. insoweit, als es davon abgesehen hat, die Anstiftung zu einer Urkundenfälschung in den zwei im Urteil berührten Straffällen zum Gegenstand der Aburteilung zu machen.

Hätte allerdings in der Person der von den Angeeschuldigten beauftragten Arbeiter der volle Thatbestand der angeklagten Urkundenfälschung im Sinne des §. 268 St.G.B.'s vorgelegen, ließe sich also feststellen, daß jene Arbeiter in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, den Angeeschuldigten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die in der Anklage bezeichneten Urkunden fälschlich angefertigt und von denselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hätten, so würde, die Richtigkeit des in der Anklage bezeichneten Auftrags angenommen, in der Person der Angeklagten eine Anstiftung zur Urkundenfälschung vorgelegen haben. Der Thatbestand dieser Anstiftung zu Urkundenfälschungen wurde dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Vordergericht fand, die zur Anklage gestellten Thatbestände qualifizieren sich nicht als Urkundenfälschungen. Das Gericht hatte zu prüfen, ob, wenn nach seiner Ansicht der Thatbestand der Urkundenfälschung dadurch ausgeschlossen war, daß eine Anstiftung vorlag, der Thatbestand dieser Anstiftung im vollen Umfang bezüglich der zur Anklage gestellten Thatfachen, wie sich dieselben nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellten, festzustellen war. Denn bei Anwendung des Strafgesetzes war die Strafkammer an die von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge nicht gebunden — §. 153 St.P.O. —, sie war also auch dadurch an jener Feststellung nicht behindert, daß die Anklage auf Anstiftung nicht gerichtet war, und ebensowenig dadurch, daß die Hauptthat nicht festgestellt war, vielmehr gehörte es zu den Funktionen der Strafkammer, soweit als der Thatbestand der Anstiftung gegen die Angeeschuldigten nicht ohne gleichzeitige Feststellung der Hauptthat festgestellt werden konnte, für diesen Strafprozeß und gegen die Angeeschuldigten auch eine Feststellung darüber zu treffen, ob die Hauptthat in Folge der Anstiftung begangen ist.

Es beruht auf einem Rechtsirrtum, daß der Vorderrichter sich diesen Funktionen entzogen hat. Es ist deshalb auch das Urteil soweit aufzuheben, als es die Angeklagten in jenen beiden Fällen der Urkundenfälschung für nicht schuldig erachtet. Daß aber nur eine Anstiftung zu einer Urkundenfälschung in Frage komme, ergibt sich aus dem vorderrichterlichen Urteile keineswegs mit Sicherheit. Vielmehr beruht das vorderrichterliche Urteil, wie die vierte Revisionsbeschwerde mit Recht geltend macht, auch insoweit auf einem Rechtsirrtum, als es die Angeklagten der Urkundenfälschung um deswillen für nichtschuldig erachtet,

weil der Arbeiter S., dessen sie sich zur Ausführung ihres verbrecherischen Vorsatzes bedient haben, nicht ein willenloses Werkzeug, vielmehr sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung wohl bewußt gewesen sei. Allein das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung schließt noch nicht die Absicht ein, den Angeschuldigten einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Aus dem, was der Vorderrichter festgestellt hat, erhellt in keiner Weise, daß S., welcher das Geld für die Angeklagten erhoben hat, darüber im klaren gewesen ist, in welcher Absicht die Geldebeträge unter falschem Namen erhoben werden sollten, daß die Angeklagten dabei einen Vermögensvorteil für sich erstrebten. Es erhellt aus der Feststellung in keiner Weise, daß S., um den Angeschuldigten einen Vermögensvorteil zu erwirken, die falschen Urkunden ausgestellt und deren Geld ihnen gegeben habe, daß er hierzu angestiftet worden sei, daß also der Thatbestand des §. 268 St.G.B.'s in seiner Person vorgelegen habe.

Hätten aber die Angeklagten, wie bezüglich ihrer der Vorderrichter annimmt, nicht bloß in rechtswidriger Absicht, sondern in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sich des S. bedient, und hätte dieser, ohne in die Intentionen der Angeklagten eingeweiht zu sein, nur mit dem rechtswidrigen Bewußtsein, daß er nicht im Namen eines Dritten ohne dessen Autorisation quittieren und Geld erheben dürfe, gehandelt, so würden die Angeklagten allerdings sich der eigenen Verübung einer schweren Urkundenfälschung im Sinne des §. 268 St.G.B.'s schuldig gemacht haben.

Das Urteil kann also in seinem Ausspruch über die Urkundenfälschung nicht aufrecht erhalten werden.

Damit fällt aber zugleich die Verurteilung der Angeklagten wegen Betruges. Nach der Anklage decken sich die Thatbestände des Betruges und die Thatbestände der angeklagten Urkundenfälschung insoweit, daß der Betrug erst mit der Täuschung vollendet wurde, welche durch die nach der Anklage von den Angeklagten veranlaßte Urkundenfälschung herbeigeführt ist.

Die Angeklagten hatten nach Angabe der Anklage zwar schon bevor die Urkundenfälschung begangen und veranlaßt wurde, zum Zwecke der Täuschung und um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, falsche Angaben über Beschäftigung von Arbeitern gemacht, welche thatsächlich gar nicht beschäftigt waren. Sie hatten auch Beamte,

welche im Interesse des Eisenbahnfiskus die Listen aufzustellen und die Zahlungen anzuweisen hatten, mit jenen Angaben getäuscht. Die Vermögensbeschädigung erfolgte aber, nach der in der Anklage gemachten Angabe, erst dadurch, daß zu jener ersten Täuschung die weitere Täuschung hinzutrat, diejenigen Arbeiter, welche unter dem Namen der fälschlicher Weise in die Listen eingetragenen Personen quittierten, seien mit den eingetragenen Personen identisch, und daß, als auch die zweite Täuschung gelang, die liquidirten Beträge an diese Personen gegen deren unter dem Namen der eingetragenen Arbeiter ausgestellte Quittungen ausgezahlt wurden.

Nun soll diese zweite Täuschung mittelst einer schweren Urkundenfälschung begangen sein. Nimmt man jene Täuschung aber aus dem Rahmen der Anklage heraus, so nimmt man zugleich einen Teil von dem Thatbestande des Betruges, so wie er in dem Urtheil festgestellt ist, hinweg.

Daraus ergibt sich von selbst, daß es bei der Verurteilung wegen Betruges nicht verbleiben kann, und daß wenn eine Verurteilung wegen schwerer Urkundenfälschung oder wegen Anstiftung zu einer schweren Urkundenfälschung erfolgen mußte, nicht daneben eine Verurteilung wegen Betruges für dieselbe That erfolgen kann, daß nicht dasselbe Moment, jene Täuschung mittels falscher Quittung, zugleich dazu verwendet werden kann, den Thatbestand der Urkundenfälschung und den Thatbestand des Betruges zu gewinnen.

Hiernach ist das Urtheil in seinem ganzen Umfang aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen.“